

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10. Dezember 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2014 sowie der 2. Änderungssatzung vom 17. Juli 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3, 14 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen vom 10.12.2012 (Hundesteuersatzung / HStS) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Lünen.
- (2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen haben (Hundehalter bzw. Hundehalterinnen, im Folgenden: der Hundehalter). Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn vom Hundehalter
 - a) nur ein Hund gehalten wird 108 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 120 €
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 132 €
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 324 €
 - e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 360 €
 - f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 396 €Bei gemeinsamer Haltung von gefährlichen und nicht gefährlichen und/oder steuerbefreiten Hunden wird der jeweilige Steuersatz nach Anzahl der insgesamt gehaltenen Hunde berechnet.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind solche nach § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lünen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient.
Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig gemacht.
- (3) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung (§ 2 Abs. 2) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und ausgebildet ist und ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat.
In Zweifelsfällen müssen Antragsteller Nachweise erbringen, in welcher Weise der Hund zum Schutz und zur Hilfe dient
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lünen zu stellen.
Die Steuerbefreiung wird ab dem 1. des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird ein Steuerbescheid ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist. Die Steuerbefreiung wird je Hundehalter nur für einen Hund gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Lünen schriftlich anzuzeigen.
Die Steuer wird ab dem 1. des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 festgesetzt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist.
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer in seinem Haushalt gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Ortswechsel:
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Lünen endet die Steuerpflicht, vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Sie kann für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus entrichtet werden.
Auf Antrag und bei Erteilung einer Einzugsermächtigung kann die Steuer monatlich zum 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig gesetzt werden.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die festgesetzte Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Anmeldung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Lünen anzumelden.

Hunde, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu-
gewachsen sind, sind innerhalb von vier Wochen, nachdem sie drei Monate alt ge-
worden sind, bei der Stadt Lünen anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens
2 Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß
§ 2 Abs. 2 vor, ist diese Hunderasse immer anzugeben.

Die Anmeldungen sind mit vollständig ausgefülltem amtlichem Vordruck vorzuneh-
men.

(2) Abmeldung:

Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräu-
ßert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder ge-
storben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lü-
nen schriftlich abzumelden.

Die Abmeldungen sind mit vollständig ausgefülltem amtlichem Vordruck vorzuneh-
men.

(3) Hundesteuermarke:

Die Stadt Lünen übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteu-
ermarke bzw. übergibt sie bei der Anmeldung.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten
Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen
lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke
auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bis-
herige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der
Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue
Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

Mit der Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt Lünen zu-
rück zu geben. Wird die gültige Steuermarke bei Abmeldung nicht zurückgegeben,
wird ein Kostenersatz in Höhe von 8,00 € erhoben.

(4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lünen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

Grundstückseigentümer/innen sind den Beauftragten der Stadt Lünen auf Nachfrage
über die auf ihrem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter insoweit zur Aus-
kunft verpflichtet, als die Sachverhaltsaufklärung ansonsten nicht zum Ziel führt oder
keinen Erfolg verspricht.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Per- sonen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).

Durch das Ausfüllen und die Rückgabe der Erklärungen wird die Verpflichtung zur
An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

Grundstückseigentümer/innen sind bei der Durchführung von Hundebestandsauf-
nahmen insoweit zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Steuerabtei-
lung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der
vorgeschriebenen Frist verpflichtet, als die Sachverhaltsaufklärung ansonsten nicht
zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere

1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 die Hunderasse(n) nicht, unvollständig oder falsch angibt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 die Anmeldung unvollständig vornimmt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 die Abmeldung unvollständig vornimmt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines um friedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umher laufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lünen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und zurückgibt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NRW genannten Höhe festgesetzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Lünen, den 17. Juli 2019

Kleine-Frauns
Bürgermeister